

Tagesordnungspunkt 10

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Der Vorstand wird gem § 65 Abs 1 Z 4 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung, sohin bis zum 16. November 2019 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft auch unter wiederholter Ausnutzung der 10%-Grenze sowohl über die Börse als auch außerbörslich auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre zum Zweck des Anbietens der Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands jeweils der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens oder an eine Privatstiftung, deren ausschließlicher Zweck das Halten und Verwalten der Aktien für eine oder mehrere der genannten Personen ist, zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden. Der Gegenwert je Aktie darf die Untergrenze von zwei Euro nicht unterschreiten und die Obergrenze von 120 Euro nicht überschreiten.

Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung, sohin bis zum 16. Mai 2022, gem § 65 Abs 1b iVm § 171 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden, und zwar zum Zwecke des Anbietens der Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands jeweils der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens oder an eine Privatstiftung, deren ausschließlicher Zweck das Halten und Verwalten der Aktien für eine oder mehrere der genannten Personen ist und hiebei auch das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre auszuschließen (Ausschluss des Bezugsrechts).

Es wird auch auf den auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft veröffentlichten (gemeinsamen) Bericht des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 9 und 10 verwiesen.

BEGRÜNDUNG

Die Erste Group Bank AG plant die Errichtung einer Privatstiftung, deren ausschließlicher Zweck im Halten und Verwalten von Aktien der Mitarbeiter und/oder der Vorstandsmitglieder liegt. Damit soll wie schon in früheren Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen der Erste Group Bank AG die Identifikation der Mitarbeiter und/oder der Mitglieder des Vorstandes mit der Erste Group Bank AG erhöht und sie an die Erste Group Bank AG gebunden werden. Die Aktien der Mitarbeiter und/oder der Mitglieder des Vorstandes sollen nunmehr in der Privatstiftung gebündelt werden. Der Vorstand soll mit dem Aufsichtsrat dazu ermächtigt werden, gerade zum Zweck der Übertragung an diese zu errichtende Privatstiftung eigene Aktien zu erwerben.